



Anhang

Verhaltenskodex für Lieferbetriebe

Version 09.2023

1. Präambel

Die AXA Versicherungen AG (die «AXA») verpflichtet sich zu einer rechtmässigen, ethischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung, die den höchsten Standards entspricht (siehe AXA Schweiz Compliance & Ethikkodex, [AXA.ch/doc/adsua](https://www.axa.ch/doc/adsua)). Die AXA erwartet von ihren Lieferantinnen und Lieferanten (der «Lieferbetrieb») die Befolgung der gleichen Standards. Der Verhaltenskodex für Lieferbetriebe (der «Verhaltenskodex») definiert die grundlegenden Arbeitsstandards, die von allen Lieferantinnen und Lieferanten der AXA eingehalten werden müssen. Der Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil der Verträge zwischen der AXA und ihren Lieferantinnen und Lieferanten. Seine Einhaltung bildet die Grundvoraussetzung für eine langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der AXA und ihren Lieferantinnen und Lieferanten. Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, seine eigenen Lieferantinnen und Lieferanten, Subunternehmen und Outsourcingpartnerinnen und -partner in wirksamer Weise über den Inhalt des Verhaltenskodex zu informieren und sicherzustellen, dass diese ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex handeln.

2. Unsere Erwartungen an die Lieferbetriebe

2.1 Einhaltung von Gesetzen und Standards

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Standards einzuhalten, einschliesslich:

- Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework,
- the UN Global Compact,
- the UN Principles for Sustainable Insurance,
- the UN Principles for Responsible Investment,
- the Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD),
- the Global Deal (OECD),
- the UN-convened Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA).

2.2 Grundlegende Arbeitsstandards

2.2.1 Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, die Grundrechte seiner Arbeitnehmenden anzuerkennen und faire Arbeitsbedingungen zu schaffen.

2.2.2 Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit ist gemäss den Übereinkommen der ILO¹, der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen² sowie den nationalen und internationalen Rechtsordnungen strengstens verboten.

2.2.3 Zwangs- und unfreiwillige Sträflingsarbeit

Der Einsatz von Zwangs- und unfreiwilliger Sträflingsarbeit ist strengstens verboten. Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, den Arbeitnehmenden ein freies Kündigungsrecht zu gewähren

2.2.4 Illegale Arbeitstätigkeit

Der Einsatz von illegaler Arbeitstätigkeit ist strengstens verboten.

2.2.5 Diskriminierung

Der Lieferbetrieb stellt sicher, dass in allen Bereichen von Beschäftigung Chancengleichheit besteht, und stellt sich klar gegen jede Form von Belästigung. Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Ethnie, Behinderung, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Religion oder sexueller Orientierung ist strengstens verboten.

2.2.6 Inakzeptable Verhaltensweisen

Inakzeptable Verhaltensweisen gegenüber Arbeitnehmenden, die in irgendeiner Form sexuell, Gewalt androhend, missbräuchlich oder ausbeutend sind, sind strengstens verboten.

2.2.7 Arbeitszeiten

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, die im jeweiligen Staat festgelegte maximale Arbeitszeit oder, falls entsprechende Gesetze und Bestimmungen nicht bestehen, eine durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche einzuhalten und den Arbeitnehmenden einen arbeitsfreien Tag pro Woche zu gewährleisten. Der Lieferbetrieb anerkennt, dass Überstunden freiwillig erfolgen müssen und zwölf Stunden pro Woche nicht überschreiten dürfen.

2.2.8 Vergütung

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, seine Arbeitnehmenden angemessen zu vergüten, den im jeweiligen Staat festgelegten Mindestlohn zu gewährleisten und sich an alle lokalen Lohnabkommen und Tarifverträge zu halten. Falls solche nicht existieren, verpflichtet sich der Lieferbetrieb zu einer Vergütung für die Arbeitnehmenden, die deren Grundbedürfnisse zu decken vermag. Eine Reduktion der Vergütung darf nicht als disziplinarische Massnahme durchgeführt werden.

2.2.9 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmenden und das Recht der Arbeitnehmenden auf Kollektivverhandlungen anzuerkennen.

2.2.10 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, den Arbeitnehmenden einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, der sicher ist und keine gesundheitlichen Risiken birgt.

2.3 Umweltschutz

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit auf eine ökologisch verantwortliche Weise auszuüben und den Umweltschutz konstant zu verbessern. Dem Lieferbetrieb wird empfohlen, ein Umweltmanagementsystem in Anlehnung an den internationalen Standard ISO 14001 aufzubauen und anzuwenden.

2.4 Geschäftsethik, Wettbewerbsrecht und Interessenkonflikte

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den höchsten ethischen Standards auszuüben und ein faires Wettbewerbsverhalten zu befolgen. Der Lieferbetrieb verpflichtet sich insbesondere, die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gesetze und Bestimmungen zu befolgen und der AXA alle potenziellen Interessenkonflikte offenzulegen. Der Lieferbetrieb verpflichtet sich dazu, festgestellte Interessenkonflikte zu beseitigen oder zur gemeinsamen Zufriedenheit zu regeln.

1 Übereinkommen 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Übereinkommen 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

2 Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.

2.5 Bestechung, Korruption und Erpressung
Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, jegliche Form von Bestechung, Korruption und Erpressung zu bekämpfen und die entsprechenden anwendbaren Gesetze und Standards einzuhalten.³

Wenn der Lieferbetrieb während der Vertragslaufzeit wegen Bestechung verurteilt wird oder diese Ziffer 2.5 oder andere auf ihn anwendbare Gesetze oder Vorschriften zur Bestechungsbekämpfung nicht einhält, so gilt dies als wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung. Die AXA kann in einem solchen Fall das Lieferbetriebsverhältnis zusätzlich zu Ziffer 5 auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wobei die vertraglich vereinbarte Entschädigung des Lieferbetriebs ab dem Kündigungszeitpunkt entfällt.

2.6 Soziale Medien
Der Lieferbetrieb veröffentlicht keine Beiträge – in Bezug auf die AXA – in den sozialen Medien ohne vorgängige Absprache mit der AXA.

2.7 Meldung von Fehlverhalten
Falls der Lieferbetrieb oder seine Mitarbeitenden ein Fehlverhalten feststellen, das sich auf die Geschäftsbeziehung mit der AXA auswirkt, sind die Verdachtsmomente der [Whistleblowing Meldestelle](#) der AXA zu melden: Aufrufbar über → Privatkunden → Kontakt & Services → Whistleblowing Meldestelle der AXA

3. Lieferbetriebsbewertung
Die AXA behält sich das Recht vor, den Lieferbetrieb selbst zu überprüfen oder durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen, insbesondere nach den Standards von EcoVadis.

4. Information und Dokumentation
Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, alle Arbeitnehmenden über den Inhalt des Verhaltenskodex zu informieren und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung des Verhaltenskodex getroffen werden.
Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, diejenigen Dokumente, die wichtige Nachweise über die Einhaltung des Verhaltenskodex enthalten, aufzubewahren und der AXA auf Anfrage die Einsicht in diese Dokumente zu ermöglichen.

5. Überprüfung und Folgen bei Verletzung
Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, regelmässig interne Prüfungen durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex sicherzustellen. Falls eine Verletzung des Verhaltenskodex festgestellt wird, verpflichtet sich der Lieferbetrieb, die AXA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die AXA behält sich das Recht vor, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Lieferbetrieb zu überprüfen oder durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Falls eine Verletzung des Verhaltenskodex festgestellt wird, verpflichtet sich der Lieferbetrieb, geeignete Massnahmen zur Beseitigung dieser Verletzung zu treffen und die AXA über die umgesetzten Massnahmen zu informieren. Die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex hat für die AXA zentrale Bedeutung. Werden vom Lieferbetrieb nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Verletzungen des Verhaltenskodex getroffen oder liegt eine wiederholte Verletzung des Verhaltenskodex vor, so wird eine Weiterführung der vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferbetrieb für die AXA unzumutbar, was einen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Kündigung des Lieferbetriebsverhältnisses darstellt. In solchen Fällen behält sich die AXA daher zusätzlich zu den vertraglichen Rechten das Recht vor, das Lieferbetriebsverhältnis ohne weitergehende Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Anpassung
Der Verhaltenskodex wird von der AXA regelmässig überprüft und die AXA behält sich das Recht vor, notwendige Anpassungen vorzunehmen. Wichtige Anpassungen des Verhaltenskodex teilt die AXA dem Lieferbetrieb mit. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex ist abrufbar unter: [AXA.ch/doc/ad6op](https://www.axa.ch/doc/ad6op).

AXA Versicherungen AG
General-Guisan-Strasse 40
8400 Winterthur
procurement.ch@axa.ch
Procurement Helpline: +41 58 215 44 52

AXA.ch

³ Zum Beispiel nach Massgabe der ICC-Verhaltensrichtlinien zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr («ICC Rules of Conduct to Combat Extortion and Bribery in International Business Transactions») oder der von Transparency International veröffentlichten Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption («Business Principles for Countering Bribery»).



Print

Reset

Bestätigung Lieferbetrieb

Name des Lieferbetriebs

Datum

Datum

Name

Name

Vorname

Vorname

Titel

Titel

Unterschrift

Unterschrift